

Satzung des SV Blau-Weiß Dingden 1920 e.V. in der Fassung vom 02.07.2004



§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

"SV Blau-Weiß Dingden 1920 e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Hamminkeln.
Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendarbeit in Hamminkeln. Der Verein verwirklicht diesen Satzungszweck insbesondere dadurch, dass er seinen Mitgliedern die Ausübung vielfältiger sportlicher Betätigung ermöglicht und sie dabei unterstützt.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
(2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden.
(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb 1 Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt ist zum 30.06 und zum 31.12 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Halbjahresbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, in dem auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden muss, 3 Monate vergangen und die Beitragsschulden noch immer nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied, das im erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Dagegen kann es innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, bis dahin hat die Berufung aufschiebende Wirkung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung nicht fristgerecht Gebrauch, unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss.

§6 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, er kann auch Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Außerordentliche Änderungen der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen. Ansonsten erfolgt jährlich eine Angleichung von 2%.

§7 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Geschäftsführer,
- d) dem 1. Kassenwart,
- e) dem 2. Kassenwart,
- f) dem 1., 2., 3. und 4. Beisitzer
- g) dem Jugendwart (Vorsitzender des Jugendausschusses),
- h) den Obleuten aller Abteilungen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, Geschäftsführer und der 1. Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

(2) Die Vorstandsmitglieder a) - f) werden durch die Mitgliederversammlung auf Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar der 1. Vorsitzende und der 1. Kassenwart sowie der 1. und 3. Beisitzer im geraden Kalenderjahr, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der 2. Kassenwart sowie der 2. und 4. Beisitzer im ungeraden Kalenderjahr. Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischenzeitlich aus, z.B. durch Tod oder Amtsniederlegung, kann der Vorstand eine Zuwahl vornehmen, sie hat Gültigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Der Jugendwart wird durch die Jugendversammlung gewählt, die Obleute werden durch ihre Abteilungen ernannt.

§9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Aufstellen eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
- Buchführung;
- Erstellen eines Jahresberichts;

§10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden, dafür ist eine Frist von 1 Woche einzuhalten. Einer vorherigen Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung; die Sitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

§11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal abzuhalten. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Vereinskasten und durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung (dort ohne Tagesordnung).

(2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr;
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen ein Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, insbesondere Presse oder Rundfunk.

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes erwachsene Mitglied des Vereins hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann auch ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden, jedoch darf ein Mitglied nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenenthaltungen oder ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, für eine Änderung des Zwecks des Vereins oder für die Auflösung eine Mehrheit von 3/4.

Über die Beschlüsse der Mitglieder ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll mindestens folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut der geänderten Bestimmung wiedergegeben werden.

§13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Versammlung gelten die vorstehenden Vorschriften sinngemäß.

§15 Kassenprüfung

Die ordentliche Buch- und Kassenführung des Vereins wird durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer überwacht; die Wahl erfolgt für 2 Jahre, und zwar in der Weise, dass jedes Jahr ein neuer Kassenprüfer hinzugewählt wird und ein alter ausscheidet. Vorstandsmitglieder können nicht Kassenprüfer sein.

Die Kassenprüfer haben zu jeder Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einen schriftlichen Bericht anzufertigen, der in der Versammlung vorzutragen und dem Protokoll als Anlage beizufügen ist.

§16 Jugend des Vereins

Die jugendlichen Vereinsmitglieder bilden eine eigene Abteilung, die sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig verwalten und dabei über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel entscheidet. Näheres regelt die Jugendordnung, die auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen wird; sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§17 Auflösung des Vereins, Wegfall des Zwecks

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der dort festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Katholische Pfarrgemeinde St. Pankratius in Dingden mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Jugendarbeit in Dingden verwendet wird.